

BMEIA-O1.2.13.47/0002-II.7/2016

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**Regionales Verifikations- und Unterstützungszentrum zur Implementierung von Rüstungskontrollabkommen in Südosteuropa (RACVIAC - Centre for Security Cooperation); Fortsetzung der Entsendung von bis zu zwei Stabsoffizieren, von bis zu fünf weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2017**

V o r t r a g

an den

M i n i s t e r r a t

## I. Völkerrechtliche Grundlagen

Der am 10. Juni 1999 auf Initiative der Europäischen Union (EU) beschlossene Stabilitätspakt für Südosteuropa zielte darauf ab, die teilnehmenden Staaten Südosteuropas bei ihren Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte sowie des wirtschaftlichen Wohlstandes zu stärken, um Stabilität in der gesamten Region zu erreichen.

Der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) als gesamt-europäische Sicherheitsorganisation, als regionale Abmachung nach Kapitel VIII der Satzung der Vereinten Nationen (VN) und als Instrument für Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Konfliktnachsorge kam im Stabilitätspakt ausdrücklich eine Schlüsselrolle bei der Förderung aller Dimensionen der Sicherheit und Stabilität zu, indem der Stabilitätspakt ihrer Schirmherrschaft unterstellt wurde.

## II. Aufgaben und Umfang der Mission

Im Rahmen des Stabilitätspaktes hat der „Arbeitsstisch Sicherheitsfragen“ das Projekt des „Regionalen Verifikations- und Unterstützungszentrums zur Implementierung von Rüstungskontrollabkommen in Südosteuropa“ (RACVIAC) beschlossen, das im Oktober 2000 in Kroatien seine Tätigkeit aufgenommen hat. Die Finanzierung dieses Projektes erfolgt durch Beiträge der teilnehmenden Länder.

Die Hauptaufgabe von RACVIAC besteht in der Förderung des Dialoges und der Kooperation in Sicherheitsfragen durch eine Partnerschaft der Länder in der Region und deren internationalen Partnern. Hierzu werden beispielsweise Informationen über die Pflichten aus internationalen Rüstungskontrollabkommen und über die Vorbereitung des möglichen Beitrittes zu derartigen Abkommen bereitgestellt, es erfolgen Unterstützungsmaßnahmen bei der Implementierung von Verifikationsmaßnahmen und entsprechende Trainings von Experten für nationale und internationale Verifikationseinsätze. Gleichfalls wird auch eine Unterstützung beim weiteren Europäischen Integrationsprozess angeboten.

RACVIAC hat seinen Sitz in der Nähe von Zagreb (Kroatien). Seine Tätigkeit erstreckt sich auf alle Staaten Südosteuropas, die an dem Programm teilnehmen.

### III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat zuletzt am 17. November 2015 (Pkt. 16 des Beschl.Prot. Nr. 81) die Entsendung von bis zu zwei Angehörigen des Bundesheeres als Staboffiziere des Regionalen Verifikations- und Unterstützungszentrums zur Implementierung von Rüstungskontrollabkommen in Südosteuropa (RACVIAC - Centre for Security Cooperation), von bis zu fünf weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2016 beschlossen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 17. Dezember 2015 sein Einvernehmen erklärt.

Im Hinblick auf die Nähe zur Region und die Expertise in diesem Bereich erscheint es angebracht, die Entsendung im bisherigen Rahmen bis 31. Dezember 2017 fortzusetzen.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Entsendungen, die nicht Truppenkontingente betreffen, generell und damit auch im Falle dieser Entsendung weiterhin einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu fünf Personen festzulegen, die während laufender Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen kurzen Dauer zum Kontingent entsendet werden können.

Darüber hinaus können bis zu 20 Personen als Crewmitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden.

Die entsendeten Staboffiziere unterstehen den Einsatzweisungen des Leiters (Direktors) von RACVIAC im Rahmen des Mandates dieser Mission.

Der Einsatzraum umfasst weiterhin die Staaten Südosteuropas, die an dem Programm teilnehmen. Der Einsatzraum der entsendeten Personen ist gleich jenem der Mission.

Auf Grund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten von RACVIAC ist vorgesehen, dass Angehörige des Bundesheeres, sofern dies zweckmäßig erscheint,

missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für RACVIAC stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können.

Die Rechtsstellung der Angehörigen wird weiterhin geregelt durch Art. 37 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (als Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder) sowie durch Art. 22 Abs. 2 des Abkommens zu RACVIAC vom 14. April 2010.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist weiterhin eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

#### IV. Kosten

Die Kosten dieser Entsendung betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen voraussichtlich rund 53.000 Euro pro Jahr (vorwiegend Personalkosten ohne Inlandsgehälter).

Die Ausgaben werden aus dem Budget des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport bedeckt.

#### V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung bildet § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, idgF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport stelle ich daher den

### A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu zwei Angehörigen des Bundesheeres als Staboffiziere des Regionalen Verifikations- und Unterstützungszentrums zur Implementierung von Rüstungskontrollabkommen in Südosteuropa (RACVIAC - Centre for Security Cooperation) bis 31. Dezember 2017 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt;
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu fünf weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen, für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2017 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt;
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von

Lufttransporten bzw. Aeromedevac, in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2017 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt;

4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Operation stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können,
5. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG herzustellen und
6. gemäß § 4 Abs. 3 KSE-BVG letzter Satz bestimmen, dass die gemäß Pkt. 1 entsendeten Personen im Hinblick auf ihre Verwendung weiterhin die Einsatzweisungen des Leiters (Direktors) von RACVIAC nach Maßgabe des Mandates dieser Mission zu befolgen haben.

Wien, am 17. November 2016

KURZ m.p.